

24. III. 1919

**Erweiterung der Sicherungsmaßnahmen für die künftige Vermögensabgabe.**

Wien, 21. März.

Das Staatsgesetzblatt veröffentlicht die folgende Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 22. März 1919 über die Anwendung und Kontrolle gewisser Vermögensgegenstände. (Zweite Vollzugsanweisung.)

§ 1. Geschlossene Depots. 1. Die bei einer öffentlichen Kasse, bei der inländischen Niederlassung eines inländischen oder ausländischen Kreditinstituts oder bei einer Person, die gewerbmäßig Bankgeschäfte betreibt, unter Verschluss (Kasten, Koffer, Kiste u. dgl.) hinterlegten Gegenstände sind zur Abgabe gesperrt.

2. Auf die Anmeldung und Kontrolle solcher unter Verschluss hinterlegter Vermögensgegenstände finden die §§ 5 bis 13 der ersten Vollzugsanweisung sinngemäße Anwendung. Die Inventarisierung hat sich auf Dokumente, die nicht Wertpapiere sind, und auf gewöhnliche Gegenstände des täglichen Gebrauches nicht zu erstrecken. Die Anmeldung hat bis 30. April 1919 zu erfolgen.

§ 2. Sperre von Zahlungsmitteln in offenen Depots. Inländisches und ausländisches Bargeld, dann im Auslande zahlbare Wechsel, Schecks und Anweisungen, die bei einer im § 1, Absatz 1, genannten Stellen offen hinterlegt sind, sind bis zur Hälfte gesperrt; bezüglich ausländischen Bargeldes und der anderen ausländischen Zahlungsmittel ist von der Depotstelle bei jeder Abhebung die Anzeige an die Devisenzentrale unter Angabe des Depotstandes vom 13. März 1919 zu erstatten.

§ 3. Erweiterung der Anmeldepflicht bezüglich ausländischer Zahlungsmittel und Ausdehnung auf ungemünztes Edelmetall. In Abänderung der Bestimmung des § 3, Absatz 2, der ersten Vollzugsanweisung wird die Anmeldepflicht für ausländisches Bargeld, dann für Wechsel, Schecks und Anweisungen, die auf das Ausland lauten, auch auf Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften und andere juristische Personen erstreckt und gilt für diese und für physische Personen auch bezüglich der im Auslande befindlichen Wechsel, Schecks und Anweisungen auf das Ausland. Physische und juristische Personen haben auch bezu. im In- und Auslande befindlichen Besitz an ungemünztem Edelmetall anzumelden.

§ 4. Guthaben aus Scheckkonten bei der Postsparkasse. Die Postsparkasse kann die Guthaben aus Scheckkonten über die in § 13, Absatz 3, der ersten Vollzugsanweisung vorgesehene Beschränkung hinaus freigeben, doch ist sie in einem solchen Falle verpflichtet, sich vom Berechtigten die Anmeldung bei der nach dessen Wohnsitz (Sitz) zuständigen Steuerbehörde erster Instanz nachweisen zu lassen oder dieser selbst bezu. Stand des Guthabens mit 13. März 1919 anzuzeigen.

§ 5. Sicherstellung. 1. Die Steuerbehörde ist befugt, wenn sich in einem Schrankfache oder in einem geschlossenen Depot Vermögensgegenstände vorfinden, hinsichtlich deren nach dem

~~Kennnisse der Steuerbehörde des Ortes vorhanden sind, eine~~  
 Verschleppung dieser Gegenstände eine künftige Vermögensabgabe uneinbringlich werden könnte, die vorläufige Sicherstellung des halben Wertes dieser Gegenstände vor Freigabe des Schrankfaches oder des geschlossenen Depots verfügen. 2. Finden sich in einem Schrankfache inländische Gold- und Silbermünzen, ausländisches Bargeld, Wechsel, Schecks und Anweisungen auf das Ausland, so hat die Steuerbehörde hievon die Devisenzentrale in Kenntnis zu setzen.